

Intervention présentée par Chantal NAST
Directrice administrative, CIEC

Version originale allemande

Der Titel dieses Seminars ist „Das Staatsangehörigkeitsrecht in Europa – Auswirkungen von personenstandsrechtlichen Beurkundungen auf Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit“.

Als [vorläufige Bemerkungen](#), möchte ich betonen dass man sich heute international übereinstimmt, daß es keinen Sinnunterschied zwischen dem Staatsbürgerschaftsbegriff und Nationalität gibt. Nach Artikel 2 des europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit, bezeichnet das Wort "Nationalität" (im deutschen Text "Staatsangehörigkeit") "die Rechtsverbindung zwischen einer Person und einem Staat und weist nicht auf die Volkzugehörigkeit einer Person hin". Die Verwendung des einen oder anderen Wortes, um diese Rechtsverbindung zu bezeichnen ist eine terminologische Wahl, die auf den Rechtstraditionen basiert. Die Mehrzahl der Länder von Mittel- und Osteuropa gebraucht den Begriff "Staatsbürgerschaft", mit derselben Bedeutung wie der Begriff "Nationalität" im europäischen Übereinkommen über die Nationalität und in den meisten Staaten von Westeuropa. Das Übereinkommen n° 28 der CIEC (Übereinkommen zur Ausstellung eines Staatsangehörigkeitszeugnisses) definiert in seinem Artikel 1 das Nationalitätskonzept auf die gleiche Art und Weise wie Artikel 2 des europäischen Übereinkommens über die Nationalität, das durch den Europarat ausgearbeitet wurde.

Als zweite vorläufige Bemerkung, sollte man sagen dass das Souveränitätsrecht eines Staates zu bestimmen, wer sein Staatsangehöriger ist, etwas begrenzt ist, aufgrund des internationalen Rechts und das Recht der anderen Staaten. Man stellt öfters fest, dass das Funktionieren eines Gesetzes über die Nationalität vom Gesetz über die Nationalität eines anderen Staates abhängt und Fälle von doppelter Nationalität oder Staatenlosigkeit öfters als Ursache des parallelen Funktionierens von zwei Rechten entstehen. Das internationale Recht war über die Zeit in Frage Doppelter- oder Mehrstaatsangehörigkeit verschieden, aber zwingt die Staaten, im Interesse der Gemeinschaft der Staaten und im Interesse der Individuen, ihre Gesetzgebung mit jener der anderen Staaten zu koordinieren, um keine Fälle von Staatenlosigkeit zu schaffen, was mit anderen Faktoren wie z. B. die Bekämpfung des Betrugers, manchmal schwer vereinbar ist.

Nun komme ich zum Hauptthema. In einem ersten Punkt werde ich einige Worte über die internationalen Instrumente sagen, um dann die gesetzliche Umgebung der CIEC Mitgliedstaaten schildern. Da dieses Jahr anscheinend fast alle CIEC Mitgliedstaaten in Otzenhausen vertreten sind, brauche ich jenes nur für vier Staaten zu tun, und zwar Spanien, Frankreich, Griechenland und Portugal. Wie gewöhnlich, ziehe ich ein Großteil der Informationen aus dem *Guide pratique international de l'état civil*.

[1. Die internationale Übereinkommen](#)

Die Anzahl der internationalen Instrumente, die Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit enthalten, ist wichtig. Ohne eine erschöpfende Liste davon zu geben, werde ich einige zitieren: das Abkommen von Den Haag vom 12 April 1930; die Abkommen von New York von 1957 über die Nationalität der verheirateten Frauen und von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (UNO); das Abkommen von Straßburg vom 6. Mai 1963 über die Reduzierung der Fälle der Nationalitätsmehrheit und über die Militärverpflichtungen bei Nationalitätsmehrheit (Europarat); die Abkommen von Paris von 1964 über den Informationsaustausch hinsichtlich des Nationalitätserwerbs und jenes von Bern von 1973 zur Verringerung der Fälle der Staatenlosigkeit (CIEC); das Kinderrechtsübereinkommen vom 20. November 1989 der Vereinten Nationen; das europäische Übereinkommen über die Nationalität in Straßburg am 6. November 1997 unterzeichnet (Europarat) oder noch das Abkommen von Lissabon von 1999 bezüglich der Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung (CIEC).

Ich werde erst die CIEC Übereinkommen vorlegen, bevor ich das europäische Übereinkommen von 1997 erwähne.

[1.1. Die Übereinkommen der CIEC](#)

[1.1.1. Das Übereinkommen \(N° 8\) über den Informationsaustausch hinsichtlich des Nationalitätserwerbs, unterzeichnet in Paris am 10. September 1964.](#)

Dieses Übereinkommen, das in acht Staaten (Österreich, Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und die Türkei) in kraft ist, verfügt dass jeder Vertragsstaat sich verpflichtet, einem anderen Vertragsstaat des Nationalitätserwerbs Kenntnis zu geben, der sich aus Naturalisierungen, Optionen oder Wiedereingliederungen ergibt, die die Staatsangehörigen dieses Staates betreffen. Der Informationsaustausch ist mit Hilfe eines Dokuments vorgesehen, dessen Modell dem Übereinkommen beigelegt

wird. Das Übereinkommen steht innerstaatlichen Bestimmungen jedes Mitgliedstaates bezüglich der Nationalität oder Übereinkommen, die einen vollständigeren Auskunftsaustausch hinsichtlich des Nationalitätserwerbs nicht entgegen (Artikel 5). Artikel 8 vorsieht eine Reserve, die erlaubt, die Mitteilungen, die sich aus Optionen oder aus Wiedereingliederungen ergeben, auszuschließen, aber allein die italienische Regierung machte von dieser Reservefähigkeit Gebrauch.

Unter den vier Staaten über die ich speziell referieren soll, sind nur zwei dem Übereinkommen beigetreten: Griechenland und Portugal.

1.1.2. Das Übereinkommen (N° 13) zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit, unterzeichnet in Bern am 12. September 1973.

Dieses Übereinkommen ist durch sechs Länder ratifiziert worden (Deutschland, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande, die Schweiz und die Türkei), ist jedoch im Jahre 2001 durch die Niederlande gekündigt worden.

Artikel 1 des Übereinkommens bestimmt, dass das Kind, dessen Mutter die Nationalität eines Vertragsstaats besitzt, durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erwirbt, wenn es sonst staatenlos wäre. Diese Regel findet sowohl auf die legitimen als auch illegitimen Kinder Anwendung. Nach Artikel 2 gilt die Annahme, dass ein Kind, dessen Vater die Rechtsstellung als Flüchtling hat, nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt; folglich, wenn das Kind keine andere Nationalität hat –z. Beispiel gemäß dem *ius soli*– wird es die Nationalität seiner Mutter erwerben. Diese Vorkehrung, die im Einvernehmen mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge getroffen wurde, hat zum Ziel, die Befestigung und die Integration der Flüchtlinge in ihrem Aufnahmeland zu begünstigen.

Die Regel, nach der das Kind, das keine Nationalität von seinem Vater leih und das nicht in einem Staat geboren ist, das das *ius soli* anwendet, die Staatsangehörigkeit seiner Mutter während seiner Minderheit erwirbt, war bereits in der Gesetzgebung mehrerer Mitgliedsstaaten der CIEC, aber andere wollten dies nicht einführen, da sie glaubten dass das Kind eher, was die Staatsangehörigkeit betrifft, mit seinem Vater verbunden werden sollte.

Die Staaten, deren Gesetzgebung mit dieser Regel im Einklang steht, können zur Reduzierung der Staatenlosigkeit beitragen, indem sie das Übereinkommen ratifizieren; ihr Gebiet wird damit Gebiet eines Vertragsstaat wird, sodass die Kinder, die dort geboren werden, von dieser Regel profitieren können. Die vier Staaten über die ich speziell referieren soll, haben Gesetzgebungen, die diese Regel integrieren. Aber allein hat Griechenland dieses Übereinkommen ratifiziert.

Das Übereinkommen n° 13 berücksichtigt zwei Hypothesen: in der Ersten erwirbt das Kind die Nationalität seiner Mutter an der Geburt; in der Zweiten, wenn hinsichtlich der Staatsangehörigkeit die mütterliche Abstammung erst an dem Tag wirksam wird, an dem sie festgestellt ist, so erwirbt das minderjährige Kind an diesem Tag die Staatsangehörigkeit der Mutter. Dieser letzte Fall neigt dazu, die Gesetzgebung einiger Staaten zu berücksichtigen, in denen die mütterliche Abstammung außerhalb der Ehe geborene Kinder geborenen Kinder nicht allein auf Grund der Geburt, sondern infolge einer Rechtsakte festgestellt wird, wie beispielsweise eine mütterliche Anerkennung.

Das Übereinkommen sieht nichts vor, was die Erhaltung dieser Staatsangehörigkeit betrifft. Die Staaten sind also frei, ein Kind nicht mehr als ihr Staatsangehöriger anzusehen, wenn festgestellt wird, dass es während seiner Minderheit eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat. Schließlich steht das Übereinkommen der Anwendung internationaler Übereinkünfte oder innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht entgegen, die für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Mutter durch das Kind günstiger sind.

1.1.3. Das Übereinkommen (N° 28) über die Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung, unterzeichnet in Lissabon 14. September 1999.

Dieses Übereinkommen bezieht sich auf den Beweis der Staatsangehörigkeit. Staatsangehörige eines Staates müssen öfters in einem anderen Staat beweisen, insbesondere wenn sie irgendein Recht in jenem Staat zugelernt, dass sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen. Das Übereinkommen hat zum Gegenstand, die Ausstellung eines einheitlichen Dokuments zu erlauben, das den Beweis der Staatsangehörigen eines Staates bei den Behörden eines anderen Staates erbringen soll. Das Staatsangehörigkeitszeugnis vereinfacht diesen Beweis, da es weder Legalisierung noch Übersetzung erfordert, und größere Garantien den öffentlichen oder privaten Organismen bietet, denen es vorgestellt wird.

Solch ein Dokument gab es übrigens nicht in jedem Staat und das europäische Übereinkommen von 1997 sieht insbesondere die Ausstellung solch eines Zeugnisses vor. Das CIEC Übereinkommen N° 28 wurde in diesem Sinne ausgearbeitet, in engem Zusammenhang und Komplementarität des europäischen Abkommens.

Übereinkommen N° 28 wurde von fünf Staaten unterzeichnet (Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal und die Türkei) aber ist noch nicht in Kraft getreten. Es wurde im Mai 2004 durch Türkei ratifiziert, benötigt jedoch die Ratifizierung oder das Beitreten eines zweiten Mitgliedsstaates der CIEC um in Kraft zu treten.

1.2. Das europäische Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit.

In Anbetracht der vielen internationaler Instrumente hatte der Europarat für notwendig gehalten, in einem einmaligen Text die Synthese der neuen Ideen zu machen, die die Entwicklung des innerstaatlichen Rechts und des internationalen Rechts erscheinen ließ. Das europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 ist das erste vollständige internationale Instrument auf allen Aspekten der Staatsangehörigkeit. Es bestätigt Staatsangehörigkeit als ein Grundrecht der Person und geht grundsätzlich davon aus, dass, selbst wenn jeder Staat kompetent ist, um über die Fragen zu seinen Staatsangehörigen zu entscheiden, er trotzdem international gültige Grundsätze anwenden muss.

Die Hauptgrundsätze des europäischen Übereinkommens sind die Vorbeugung von Staatenlosigkeit und der willkürlichen Entziehung einer Staatsangehörigkeit, und keine automatische Erstreckung des Erwerbs oder Verlustes einer Staatsangehörigkeit durch einen Ehepartner auf den anderen. Das Übereinkommen will so den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit und die Wiedereingliederung in einer früheren Staatsangehörigkeit vereinfachen; dafür sorgen dass der Staatsangehörigkeitsverlust nur aus gültigen Gründen erfolgt, und dass die Staatsangehörigkeit nicht willkürlich zurückgezogen werden kann; dass die Verfahren, die die Staatsangehörigkeitsanträge leiten, gerecht und empfänglich von Rückgriffen sind. Es stellt ebenfalls die Grundsätze auf, um die Staatenlosigkeit wegen Staatennachfolge zu vermeiden und die Militärverpflichtungen der Personen, die mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzen zu regeln.

Unter den Mitgliedstaaten des CIEC, gibt es sechs, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben (Belgien, Spanien, Luxemburg, das Vereinigte Königreich, die Schweiz und die Türkei) und fünf, die es unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben (Kroatien, Frankreich, Griechenland, Italien und Polen). Für die übrigen fünf ist das Übereinkommen eingetreten: Deutschland (1.9.2005), Österreich (1.3.2000), Ungarn (1.3.2002), die Niederlande (1.7.2001) und Portugal (1.2.2002).

Selbst wenn wenige Mitgliedstaaten der CIEC im Augenblick das europäische Übereinkommen ratifiziert haben, findet sich eine große Anzahl der Grundsätze, die es enthält, bereits in den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften wieder. Jenes ist insbesondere der Fall für Portugal, das einzige von den vier Ländern, von denen ich besonders referieren soll, das zurzeit das Übereinkommen von 1997 ratifiziert hat.

2. Die nationalen Gesetzgebungen (Spanien, Frankreich, Griechenland, Portugal)

Was die Gesetzgebungen von Spanien, Frankreich, Griechenland und Portugal belangt, werde ich erst die Bedingungen der Zuteilung der Staatsangehörigkeit an das Kind bei der Geburt sehen, sei es wegen Geburt auf dem Gebiet des Staates oder Abstammung, und nach der Geburt, wenn eine Änderung in der Abstammung wegen Anerkennung oder Annahme vorliegt (2.1). Danach, werde ich die Folgen der Eheschließung auf den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit sehen (2.2). Die Bestimmungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit sind aber überall sehr komplex und in der Zeit veränderlich, so dass ich nur die wichtigsten jetzt erwähnen kann.

2.1. Zuteilung der Staatsangehörigkeit an das Kind

2.1.1 In Spanien, in Frankreich, in Griechenland und in Portugal, erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Staates in Anbetracht der Geburt auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates, allerdings mit einigen Nuancen.

Wenn es sich um ein gefundenes Kind handelt, um ein Kind dessen Abstammung nicht festgelegt ist oder hinsichtlich ausländischer Eltern festgelegt ist, deren Nationalgesetz nicht die Übertragung der Staatsangehörigkeit erlaubt, oder noch um ein Kind, dessen Eltern staatenlos sind, erwirbt kraft Gesetzes das Kind die Staatsangehörigkeit des Geburtsstaates (*Spanien: Artikel 17 §1 Cc; Frankreich: Artikel 19 und 19-1 Cc; Griechenland: Artikel 1 CNH; Portugal: Artikel 1 § 1 f. und § 2 LN*).

Außerdem ist Spanier ab der Geburt, das in Spanien von ausländischen Eltern geborene Kind, sobald wenigsten sein Vater oder seine Mutter ebenfalls in Spanien geboren ist (*art. 17 § 1 b. Cc*). Gleichfalls, ist Franzose ab der Geburt, das in Frankreich geborene Kind, wenn ein Elternteil selbst in Frankreich geboren ist (*Artikel 19-3 Cc*). Das gleiche gilt in Portugal, wo ein organisches Gesetz vom 17. April 2006 sogar noch den *ius soli* erweitert hat, im Sinne die Integration der Fremden, die in Portugal geboren sind und enge Verbindungen mit der portugiesischen Gemeinschaft haben, zu begünstigen: ist von Ursprung portugiesisch, das in Portugal geborene Kind der dritten Generation –geboren in Portugal von ausländischen Eltern, wenn wenigstens ein Elternteil auch in Portugal geboren ist und am Zeitpunkt der Geburt in Portugal wohnhaft ist- sowohl wie das in Portugal geborene Kind der zweiten Generation, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seinen regelmäßigen Aufenthalt in Portugal seit fünf Jahren hat und nicht für einen anderen Staat tätig ist (*Artikel 1 § 1 LN*).

2.1.2 In Spanien, in Frankreich, in Griechenland und in Portugal erwirbt ebenfalls ein Kind bei der Geburt die Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes wegen seiner Abstammung, wenn der Vater oder die Mutter des Kindes die Staatsangehörigkeit jenes Staates besitzen (*Spanien: Artikel 17 § 1 a. Cc; Frankreich: Artikel 18 Cc;*

Griechenland: Artikel 1 CNH; Portugal: Artikel 1 § 1 LN). In keinem dieser Staaten gibt es eine automatische Wirkung auf die Staatsangehörigkeit folgend einer Änderung der Abstammung nach der Mündigkeit des Kindes; dagegen erwirbt das ausländische minderjährige Kind nach der Feststellung der Abstammung hinsichtlich eines nationalen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit seines Erzeugers überall.

In **Spanien** erwirbt das Kind unter 18 Jahren, dessen legale Abstammung hinsichtlich des spanischen Vaters oder der spanischen Mutter, oder hinsichtlich des oder der spanischen Adoptiveltern festgestellt wird, automatisch die spanische Staatsangehörigkeit ab Geburt (*art. 17 § 2 et 19 § 1 Cc*). Das von einem Spanier angenommene Kind, oder dessen Abstammung hinsichtlich eines spanischen Elternteils nach dem Alter von 18 Jahren festgestellt wird, kann jedoch die spanische Staatsangehörigkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme oder der Schaffung der Abstammung wählen (*art. 17 § 2 et 19 § 2 Cc*). Das Adoptivkind, das die ausländische Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt, verliert seine spanische Staatsangehörigkeit nicht und das spanische Gesetz sieht auch den Verlust der spanischen Staatsangehörigkeit infolge einer Änderung der Abstammung während der Minderjährigkeit oder nach der Volljährigkeit nicht vor.

In **Frankreich** erwirbt das minderjährige Kind, dessen Abstammung hinsichtlich eines Franzosen festgestellt, oder das von einem französischem Annehmenden volladoptiert, wird, die französische Staatsangehörigkeit ab Geburt (*Artikel 20 und 20-1 Cc*); die einfache Annahme hat dagegen keine automatische Wirkung auf die Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes; dieses oder sein legalen Vertreter, hat allerdings die Möglichkeit bis zu seiner Volljährigkeit, die französische Staatsangehörigkeit des Annehmenden zu fordern (*Artikel 21-12 Cc*). Bei der Volladoption durch einen Fremden, verliert das Adoptivkind im Prinzip die französische Staatsangehörigkeit nicht, wenn es die ausländische Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Eine Änderung der Abstammung eines Volljährigen hat keine Wirkung auf die Staatsangehörigkeit des Betroffenen, aber, wenn die Abstammung eines in Frankreich von unbekanntem Eltern geborenes Kind während seiner Minderjährigkeit hinsichtlich eines Fremden festgestellt wird, dessen Staatsangehörigkeit ihm von Geburt verliehen wird, wird er betrachtet die französische Staatsangehörigkeit nie besessen zu haben (*Artikel 19 Cc*). Schließlich kann man noch erwähnen dass das minderjährige Kind, dessen Elternteil die französische Staatsangehörigkeit erworben hat, Franzose kraft Gesetzes ist, wenn das Kind denselben gewöhnlichen Aufenthaltsort hat wie dieses Elternteil oder wenn es alternativ mit diesem Elternteil wohnt im Falle der Trennung oder Scheidung, unter der Bedingung, dass der Name des Kindes im Naturalisierungsdekret oder in der Erklärung erwähnt ist (*Artikel 22-1 Cc*).

In **Griechenland** erwirbt das außerhalb der Ehe geborene ausländische Kind die griechische Staatsangehörigkeit, wenn es während seiner Minderjährigkeit von einem griechischen Staatsangehörigen anerkannt wird (*Artikel 2 C.N.H.*). Das gleiche gilt bei Annahme eines ausländischen Minderjährigen: dieser erwirbt die griechische Staatsangehörigkeit des Annehmenden, aber diesen Erwerb hat keine rückwirkende Wirkung. Keine Bestimmung sieht den automatischen Verlust der griechischen Staatsangehörigkeit infolge einer Änderung der Abstammung während der Minderjährigkeit oder Volljährigkeit vor, aber wenn ein griechischer Minderjähriger von einem Fremden angenommen wird, kann er seine griechische Staatsangehörigkeit verlieren, wenn er die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt; der Verlust erfolgt auf Antrag der Annehmenden und benötigt einen Erlass des Ministers des Innern (*Artikel 20 C.N.H.*).

In **Portugal** lässt nur die Schaffung der Abstammung eines Minderjährigen hinsichtlich eines Portugiesen dem Kind die portugiesische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erwerben. Jenes ist auch der Fall bei einer Volladoption durch einen portugiesischen Staatsangehörigen, aber die eingeschränkte Annahme hat dagegen keine automatische Wirkung auf die Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes (*Artikel 5, 14 und 38 LN*). Das portugiesische Gesetz sieht den Verlust der portugiesischen Staatsangehörigkeit infolge einer Änderung der Abstammung während der Minderjährigkeit oder nach der Volljährigkeit nicht vor.

2.2. Folgen der Eheschließung auf den Erwerb oder den Verlust der Staatsangehörigkeit

In Spanien, in Frankreich, in Griechenland und in Portugal, hat die Ehe keine automatische Wirkung mehr auf den Erwerb oder auf den Verlust einer Staatsangehörigkeit. Die Ehe mit einem ausländischen Staatsangehörigen lässt die Staatsangehörigkeit in keinem dieser Länder verlieren, während die Ehe meistens Grund einer vereinfachten Naturalisierung sein kann, auch wenn man feststellen muss dass die Bekämpfung des Betruges in den Asyl und Immigration Bereiche, manchmal die Bestimmungen in den letzten Jahren verschärft hat.

In **Spanien** kann ein Ausländer die spanische Staatsangehörigkeit nach einer Aufenthaltsfrist von 10 Jahren in Spanien erwerben, oder von fünf Jahren, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit einiger Länder besitzt (wie Lateinamerikanische Länder, Andorra, Äquatorialguinea, Philippinen, Portugal). Der Antragsteller muss von seiner Integration in der spanischen Gesellschaft rechtfertigen und die spanische Sprache beherrschen. Die Aufenthaltsfrist wird bei Ehe auf ein Jahr verkürzt, da der Minister für Justiz die spanische Staatsangehörigkeit einem Ausländer verleihen kann, der seit einem Jahr mit einem Spanier oder einer Spanierin verheiratet und nicht getrennt ist. Der Ausländer oder die Ausländerin muss davon den Antrag machen, und es darf keine Gründe

geben, die im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder dem nationalen Interesse stehen. Dieselben Bedingungen sind auch anwendbar auf den Witwer oder die Witwe eines spanischen Staatsangehörigen, wenn vor dem Tod des Ehepartners das Paar nicht getrennt war (*Artikel 21 und 22 Cc*). Jeder freiwillige Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit erfordert außerdem die Erklärung des Verzichts auf die ausländische Staatsangehörigkeit (außer für die Staatsangehörigen iberischen Zivilisationsländer), das Versprechen dem König gegenüber Treue zu zeigen und die Verfassung und die Gesetzen zu folgen, und die Einschreibung in die Standesamtsbücher (*Artikel 23 Cc*).

In **Frankreich**, übt gemäß Artikel 21-1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Eheschließung kraft Gesetzes keine Wirkung auf die Staatsangehörigkeit aus, aber Artikel 21-2 verfügt dass ein Ausländer oder Staatenloser der die Ehe mit einem französischen Staatsangehörigen schließt, die französische Staatsangehörigkeit durch Erklärung erwerben kann, unter der Bedingungen, dass am Datum der Erklärung die Lebensgemeinschaft sowohl gefühlsbetont als auch materiell nicht zwischen den Ehegatten aufgehört hat, und dass der französische Ehepartner seine Staatsangehörigkeit beibehalten hat. Dieser Artikel 21-2 ist allerdings wiederholt geändert worden. Die Frist, in der der ausländische Ehepartner eines Franzosen die Erklärung zum Erwerb der französische Staatsangehörigkeit abgeben kann, war von zwei Jahren nach dem Gesetz vom 22 Juli 1993, wurde dann auf ein Jahr durch ein Gesetz vom 16 März 1998 getragen, bevor ein Gesetz vom 26. November 2003 es erneut auf zwei Jahren setzte, oder drei Jahre wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Erklärung nicht einen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Frankreich während wenigstens ein Jahr seit der Eheschließung hatte. Seit einem Gesetz vom 25. Juli 2006 über die Einwanderung und Integration, bestimmt Artikel 21-2 von nun an eine Frist von vier Jahren seit der Eheschließung, und sogar fünf Jahren, wenn der Betroffene nicht mindestens drei Jahre seit der Eheschließung in Frankreich auf regelmäßige und ununterbrochene Art seinen Aufenthalt hatte, außer, wenn er beweisen kann, dass sein französischer Ehepartner während der Dauer ihres Zusammenlebens im Ausland in dem Register für die Franzosen im Ausland eingetragen war. Der ausländische Ehepartner muss außerdem ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache rechtfertigen.

Außerdem hat das Gesetz von Juli 2006 die Frist, über die die Verwaltung verfügt, um Opposition an der Staatsangehörigkeitserklärung zu machen, von eins auf zwei Jahre getragen, ebenso wie die Frist, um die registrierte Erklärung zu bestreiten. Mit der selben Absicht muss der ausländische Ehepartner einer Person, die die französische Nationalität erwirbt oder erworben hat, von nun an von fünf Jahren Wohnsitz in Frankreich rechtfertigen, bevor er oder sie die Einbürgerung beantragen kann, während jener oder jene von dieser Bedingung früher entbunden war. Zu diesen restriktiven Bestimmungen kommt noch eine Änderung hinzu, die durch das Gesetz vom 23. Januar 2006, zur Bekämpfung des Terrorismus und das unterschiedliche Bestimmungen zur Sicherheit und über die Grenzkontrollen trägt, eingeführt wurde, die die Frist erweitert hat, in dem eine Entziehung der französischen Staatsangehörigkeit vorgenommen werden kann.

In der Vergangenheit erwarb in **Griechenland** die Frau die griechische Staatsangehörigkeit ihres Ehegatten kraft Gesetzes als Folge der Eheschließung, aber seit dem Gesetz von 1984 hat die Ehe keine automatische Wirkung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Ehegatten. Ein Ausländer kann griechischer Staatsbürger durch Einbürgerung werden. Der Betroffene muss zum Zeitpunkt der Erklärung Volljährig nach dem griechischen Gesetz sein, darf weder zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr oder für bestimmte Vergehen oder Verbrechen verurteilt worden sein, und es darf nicht gegen ihn eine griechische Auslieferungsentscheidung bestehen (*Artikel 5 C.N.H.*). Außerdem muss der Ausländer, der nicht von griechischem Ursprung ist, seinen Aufenthalt in Griechenland haben, während einer Periode von zehn Jahren innerhalb der zwölf Jahre vor dem Einbürgerungsantrag. Für diese Fristen wird nicht die Zeit berücksichtigt, wo der Ausländer als diplomatischer oder administrativer Beamter eines ausländischen Staates in Griechenland verbracht hat; dagegen, wird für den Ehepartner eines griechischen diplomatischen Beamten (auf Vorschlag des kompetenten griechischen Botschafters) die Aufenthaltsperiode im Ausland, die auf die Aktivität dieses Beamten zurückzuführen ist, in Erwägung gezogen. Die Fristbedingung wird nicht verlangt, wenn der Betroffene in Griechenland geboren und dort wohnhaft ist; das gleiche gilt für den Ehepartner eines griechischen Staatsangehörigen, der in Griechenland mit gemeinsamen Kindern Aufenthalt hat. Wenn der Ausländer staatenlos ist oder das Flüchtlingsstatut hat, wird die Aufenthaltsbedingung in Griechenland auf eine Dauer von fünf Jahren reduziert (art. 5 § 2a C.N.H.). In allen Fällen, soll der Betroffene ausreichende Kenntnisse der griechischen Sprache, Geschichte und im all gemeinen der Kultur von Griechenland haben (*art. 5 § 2b C.N.H.*). Die Einbürgerung wird durch Entscheidung des Ministers des Innern gewährt und im Gesetzblatt veröffentlicht; der Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit wird nur wirksam, wenn im Jahr nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt, der Betroffene Schwur vor dem Generalsekretär der Region leistet (*art. 8 § 1 et 9 § 1 C.N.H.*). Der Erwerb der griechischen Staatsangehörigkeit durch eine Person dehnt sich nicht auf den Ehepartner aus; er dehnt sich jedoch auf seine Nachkommenschaft aus, aber nur wenn diese Minderjährig und nicht verheiratet sind (*Artikel 4 § 5, 11, 14 § 4, 15 § 4 und 23 C.N.H.*).

In Portugal, vor der Verabschiedung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von 1981, das am 8 Oktober 1981 in kraft getreten ist, erhielt eine Frau, die einen portugiesischen Staatsangehörigen heiratete, automatisch die portugiesische Staatsangehörigkeit, während die portugiesische Frau die einen Ausländer heiratete die portugiesische Staatsangehörigkeit verlor, wenn sie keine Erklärung machte dass sie sie behalten wolle. Seit dem Gesetz von 1981 hat die Ehe keine automatische Wirkung auf die Staatsangehörigkeit mehr. Das Gesetz von 1981 enthielt keine Dauerbedingung, aber seit der Änderung von 1994 sieht Artikel 3 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit vor, dass ein Ausländer, der mit einem portugiesischen Bürger seit mehr als drei Jahren verheiratet ist, die portugiesische Staatsangehörigkeit durch einfache Erklärung während der Ehe erwerben kann. Das Gesetz vom 17. April 2006 hat dem Artikel 3 einen dritten Paragraphen hinzugefügt, der verfügt, dass die portugiesische Staatsangehörigkeit durch Erklärung auch erwerben kann der Ausländer, der in einer "união de facto" mit einem portugiesischen Staatsangehörigen seit mindestens drei Jahren am Datum der Erklärung lebt.

Die Einbürgerung kann ein nach dem portugiesischen Gesetz volljährige oder emanzipierter Ausländer beantragen, wenn er oder sie seit mindestens sechs Jahren den regelmäßigen Aufenthalt in Portugal hat, die portugiesische Sprache genügend beherrscht und nicht für ein Verbrechen verurteilt war, das mehr als drei Jahre Gefängnis straffällig ist (*art. 6 § 1 LN*). Das Gesetz von 2006 verleiht ebenfalls ein Recht zur portugiesischen Einbürgerung dem Kind, das in Portugal geboren ist, wenn ein Elternteil einen regelmäßigen Aufenthalt seit fünf Jahren hat, oder wenn das Kind Studien in Portugal durchgeführt hat (*Artikel 6 § 2 LN*). Befreiungen der Aufenthaltsdauer und/oder der Beherrschung der Sprache können in einigen Fällen gewährt werden (*Artikel 6 § 3 bis 6 LN*). Allerdings hat der Staat ein Einspruchsrecht (*Artikel 9 und 10 LN*). Der Erwerb der portugiesischen Staatsangehörigkeit wird nicht der Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit untergeordnet, und der freiwillige Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit stellt seit 1981 keinen Fall des Verlustes der portugiesischen Staatsangehörigkeit mehr dar.

Abschließend werde ich noch ein Wort über die Folgen eines Staatsangehörigkeitserwerbs auf die Standesamtsbücher sagen.

In Spanien, in Frankreich, in Griechenland und in Portugal wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit in den Geburtseintrag vermerkt, wenn der Betroffene im Land geboren ist und der Geburtseintrag dort aufgestellt worden ist.

Wenn der Ausländer in einem anderen Land geboren ist, bewirkt der Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit eine neue Geburtsurkunde, in den *Registro Central* von Madrid und im konsularischen Register des Ortes der Geburt.

Wenn der Betroffene im Ausland geboren ist, ist das Verfahren in Frankreich veränderlich, je nachdem des Datums des Erwerbs der französischen Nationalität: in der Vergangenheit konnte die ausländische Geburtsurkunde auf Antrag des Betroffenen nachregistriert werden oder Anlass zu einem neuen Geburtseintrag geben; heute wird ein Geburtseintrag in Nantes, bei dem *Service central d'état civil* registriert.

Das griechische Personenstandsgesetz enthält in diesem Bereich keine Bestimmungen, aber in der Praxis wird die ursprüngliche Geburtsurkunde in das Geburtsbuch des Ortes des Wohnsitzes zum Zeitpunkt des Erwerbs der griechischen Staatsangehörigkeit übertragen.

In Portugal, muss jede Erklärung betreffend die Zuteilung, den Erwerb oder den Verlust der Staatsangehörigkeit oder die Einbürgerung von Ausländer im zentralen Staatsangehörigkeitsbuch registriert werden, gehalten von der *Conservatória dos Registos Centrais*; die Registrierung wird auf Antrag der Betroffenen durchgeführt.

Chantal Nast
Strasbourg, le 10 novembre 2006
